

Schadensersatz bei Bagatelldatenschutzverstößen?

Nur wenige Verfassungsbeschwerden werden vom Bundesverfassungsgericht auch tatsächlich zur Entscheidung angenommen. Dieser Fall hat es geschafft: Gibt es auch bei Bagatelldatenschutzverstößen einen Anspruch auf (immateriellen) Schadensersatz in Geld?

Ein Kläger hatte eine einzelne Werbeemail erhalten. Er war der Auffassung, dass die Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken nicht rechtmäßig gewesen sei und verklagte deshalb den Versender der E-Mail vor dem Amtsgericht Goslar nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Zahlung eines Schmerzensgelds von 500 Euro (Art. 82 Abs. 1 DSGVO). Das Amtsgericht wies die Klage ab: Für ein Schmerzensgeld wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung sei eine schwerwiegende Beeinträchtigung erforderlich. Dafür könne bei einer einzigen unrechtmäßigen Werbeemail nicht ausgegangen werden.

Entscheidung des AG Goslar

In der Sache hatte das AG Goslar die Frage unter Heranziehung der Grundsätze der BGH-Rechtsprechung für Entschädigungsansprüche aufgrund von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entschieden (dazu BGH, Urteil vom 14.02.1958, Az. I ZR 151/56, NJW 1958, 827). Danach führt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person zu einer billigen Entschädigung in Geld, wenn ein schwerwiegender Eingriff vorliegt und dieser nicht anders wiedergutzumachen ist als durch eine Entschädigungszahlung.

Von dieser BGH-Rechtsprechung zu unterscheiden ist der Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden wegen Datenschutzverstößen aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Nach dieser Norm hat jede Person, der aufgrund eines Datenschutzverstößes ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Eine

Erheblichkeitsschwelle ist in der Norm im Wortlaut nicht angelegt, wird aber unter Juristen immer wieder gefordert.

Der Kläger gab sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und beklagte den Entzug des gesetzlichen Richters beim Bundesverfassungsgericht: Eine Ablehnung von Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO bei Bagatelldatenschutzverstößen könne angesichts der gebotenen Auslegung von Europarecht nicht ohne Einschaltung des EuGH entschieden werden. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte dies in seinem am [14.01.2021 entschiedenen Fall](#) (Az.: 1 BvR 2853/19) und verwies das Verfahren an das AG Goslar zurück: Das Amtsgericht habe Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, indem es von einem Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH absah. Das AG Goslar wird die Frage nach einem Schmerzensgeld mithin im weiteren Verfahren dem EuGH vorlegen müssen.

Es bleibt fraglich, ob die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle mit Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Einklang zu bringen ist – eine unionsrechtlich zu entscheidende Frage.

BVerfG: Vorlagepflichtige Fragen zur Auslegung der DSGVO

Das Bundesverfassungsgericht hat der gegen das Urteil des AG Goslar gerichteten Verfassungsbeschwerde stattgegeben und entschieden, dass das Amtsgericht Goslar eben diese Frage, ob ein Bagatelldatenschutzverstoß einen Schadensersatzanspruch begründet, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH hätte vorlegen müssen. Ein Gericht, gegen dessen Urteil kein Rechtsmittel zulässig ist, darf eine unionsrechtliche Frage nur selbst entscheiden, wenn die Frage bereits geklärt oder so eindeutig ist, dass vernünftigerweise keine Zweifel an ihrer Beantwortung bestehen können. Beides war hier nicht der Fall, daher hat das Amtsgericht Goslar mit seiner Alleinentscheidung das Recht des Klägers auf seinen gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Rechtsstreit nunmehr an das Amtsgericht Goslar mit der Maßgabe, die Frage dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen und anschließend erneut zu entscheiden, zurückverwiesen.

Ausblick

Legt das Amtsgericht Goslar die Frage dem Europäischen Gerichtshof vor, wird dieser zu entscheiden haben, ob auch für Datenschutzverstöße im Bagatellbereich Entschädigungszahlungen zu leisten sind. Bejaht das Gericht diese Frage, werden Abmahnwellen wegen Datenschutzverstößen wahrscheinlicher. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ergeht im Durchschnitt nach 15 Monaten, so dass das Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de